

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Frau oder den Herrn Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind in Erwägung nachstehender Gründe –

- Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptleutekonferenz angenommen.
- Als eine der wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen im Sektor Raumwärme wurde eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion von Treibhausgasemissionen geschlossen, welche am 22. Jänner 2006 in Kraft getreten ist (BGBl II Nr 19/2006).
- Die Anpassung der Klimastrategie wurde seitens des Bundes am 21. März 2007 durch Beschluss des Ministerrates angenommen. Darin sind weiter führende Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels, insbesondere auch im Bereich der Emissionen aus Raumwärme, enthalten.
- Im Rahmen der Verhandlungen für den Finanzausgleich für die Periode 2008 bis 2013 wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die Vereinbarung BGBl II Nr 19/2006 weiterentwickelt werden soll, wobei diesbezügliche Verhandlungen bis Mitte 2008 abzuschließen sind und ein Inkrafttreten mit Anfang 2009 anzustreben ist.
- Die Länder und der Bund verständigen sich daher auf weiterführende gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der Raumwärme, die über die Mindeststandards hinausgehen, welche in der Vereinbarung BGBl II Nr 19/2006, festgelegt wurden. Zur Unterstützung der Maßnahmensetzungen wird die bisherige Vereinbarung um Vorgaben für die Weiterentwicklung der bautechnischen Standards, für den Einsatz er-

neuerbarer Energien, um unterstützende und begleitende Maßnahmen des Bundes sowie um energietechnische Vorgaben für von Bund und Ländern öffentlich genutzte Gebäude ergänzt.

- In diesem Zusammenhang wird auch ein Beitrag zur Umsetzung maßgeblicher energie- und umweltpolitischer Vorhaben des Regierungsprogramms der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2007 bis 2010) des Nationalrats geleistet, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung des Passivhausstandards in der Wohnbauförderung, der Steigerung der Sanierungsraten im Wohnbau, der Umstellung von 400 000 Haushalten auf erneuerbare Energieträger sowie des Ausbaus des Ökostroms.
- Im Sinne der europäischen Vorgaben und der daraus resultierenden Ziele für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energieträger bis 2020 wird als mittel- bis längerfristiges Ziel eine möglichst weitgehende Zurückdrängung der Nutzung fossiler Brennstoffe für Heizung und Warmwasser in Gebäuden angestrebt, was entsprechend attraktive Anreizsetzungen sowie bau- und energietechnische Vorgaben erfordert.
- Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Schaffung von Anreizen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Endenergieeffizienz. Der Raumwärmesektor ist dabei ein wesentlicher Bereich mit hohem Energieeffizienzpotential. Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird nicht nur helfen die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern, sondern trägt auch zur Senkung des Primärenergieeinsatzes, zur Verringerung des Ausstoßes von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bei. Diese Zielsetzung liegt auch der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl Nr L 114 vom 27.04.2006 S 4 sowie der in Umsetzung dieser Richtlinie ausgearbeiteten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über Endenergieeffizienz zugrunde, zu deren Bestimmungen die vorgesehenen Maßnahmen komplementär sind. Die gleiche Zielsetzung liegt auch der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl Nr L 1 vom 04.01.2003 S 65, zugrunde, die die Länder umzusetzen bestrebt sind.
- Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfolgt auf Seiten des Bundes durch die Bereitstellung finanzieller Mittel im Wege des Finanzausgleichs und des Budgets. Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Klimastrategie-Anpassung 2007 stellt die Bundesregierung zusätzliche Mittel für den Klimaschutz bereit, insbesondere durch Schaffung des Klima- und Energiefonds mit einer Dotierung von 500 Millionen Euro über den Zeitraum von 2007 bis 2010, durch einen entsprechenden Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland sowie das JI/CDM-Programm mit einem Ankaufsbudget von bis zu 531 Millionen Euro für den Zeitraum 2003 bis 2012. Darüber hinaus erfolgt eine Zweckbindung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteueranhebung 2007 für Klimaschutzmaßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden entsprechend der diesbezüglichen politischen Vereinbarung vom 5. Juli 2007.

- Neben den sozialen Aufgaben der Wohnbauförderung ist die Umsetzung von Umweltmaßnahmen, insbesondere die Fokussierung auf Klimaschutz im Neubau und der Sanierung, eine wesentliche Aufgabe. Um dieser Aufgabe künftig in verstärktem Ausmaß im Sinne dieser Vereinbarung gerecht werden zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Vertragsparteien adäquate Mittel für Zwecke der Wohnbauförderung sicherstellen, wobei der Sanierung eine besondere Bedeutung zukommt.
- Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch Rücksicht auf die Bereiche der Luftreinhaltung genommen, die von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen beeinflusst werden.
- übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die Vertragsparteien schaffen daher ua Förderungsmodelle für Wohngebäude, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung des Wärmeschutzes sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen. Zunehmend ambitionierte Anforderungen der Förderungsbestimmungen sind durch stufenweise Nachbesserungen der energiebezogenen Standards in den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie durch unterstützende Maßnahmen des Bundes zu begleiten. Die Vertragsparteien sollen zudem eine Vorbildwirkung im Sinne einer möglichst energieeffizienten Bewirtschaftung der durch sie genutzten Gebäude, einschließlich der weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energieträger, ausüben.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien das Ziel, unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung nachweislich und substanziell anzuheben und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen. Dabei soll die Wohnbauförderung im Zusammenspiel mit unterstützenden Maßnahmen des Bundes im Sinne der Klimastrategie einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Sanierungsrate leisten, insbesondere durch substanzielle Anhebung der finanziellen Mittel für Zwecke der umfassenden Sanierung. Es wird in

diesem Zusammenhang angestrebt, bis 2020 den Anteil der derzeit noch unsanierten oder nur teilsanierten Wohngebäude am Wohngebäudebestand der Errichtungsperiode 1945 bis 1980 maßgeblich zu senken.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff:

1. „Wohnbauförderung“ jede Art der direkten und indirekten Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle. Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben Förderungen, die auf subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen, Eigenmittelersatzdarlehen in Abhängigkeit vom Einkommen), sofern diese aus sozialpolitischen Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden, sowie Förderungen für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben, einschließlich Maßnahmen außerhalb von Gebäuden, die einer allgemeinen Qualitätsverbesserung des Wohnumfeldes dienen.
2. „Heizwärmebedarf“ (HWB) denjenigen Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bei einer Heizgradtagzahl von 3 400 Kd/a (Referenzklima) ergibt.
3. „Öffentliche Gebäude“ solche Gebäude, die zum überwiegenden Teil von den Vertragsparteien genutzt werden.
4. „Umfassende energetische Sanierung“ zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.
5. „Deltaförderung“ die Förderung von Maßnahmen, die auf die Verringerung des Heizwärmebedarfs um einen bestimmten Wert abzielen.
6. „Innovative klimarelevante Systeme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:
 - a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.

- b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat.
 - c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI Nr L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
 - d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%.
 - e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
 - f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.
7. „Passivhaus“ ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von bis zu 10 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bzw bis zu 15 kWh/(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP). Es kann alternativ auch die Begriffbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.

2. Abschnitt

Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderungen der Länder

Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden werden von den Ländern Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	65	35
ab 1.1.2010	45	25
ab 1.1.2012	36	20

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber können die Länder ab dem Jahr 2012 Regelungen erlassen, im Falle einer teilsolaren Raumheizung mit mindestens 15% solarem Deckungsanteil dies beim zulässigen Heizwärmebedarf mit bis zu 10% des Anforderungswertes zu berücksichtigen.

(2) Die Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf im Wohnungsneubau sollen mittelfristig um Kennzahlen im Bereich Primärenergiebedarf sowie Kohlendioxidemissionen erweitert werden. Die Vertragsparteien werden hierzu gemeinsame Vorarbeiten leisten und bis Ende 2010 Ergebnisse vorlegen.

(3) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art 2 Abs 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar. Die Förderanreize sollen dabei so gestaltet werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien optimiert wird.

(4) Die Länder können für den Einsatz von Heizungssystemen auf Basis von Öl-Brennwerttechnik befristete Ausnahmeregelungen vorsehen, soweit im Einzelfall verpflichtend eine Kombination mit thermischen Solaranlagen vorgesehen wird und die betreffenden Gebäude die ab 2012 gemäß Abs 1 geltenden Wärmeschutzstandards nicht überschreiten. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Ausnahmeregelungen sind allen anderen Vertragsparteien mitzuteilen.

(5) Für Wärmepumpensysteme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

Artikel 4

Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

(1) Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art 3 werden, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes, weitere besondere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau geschaffen werden:

1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art 3,
2. Errichtung von Passivhäusern; als Zielwert in der Wohnbauförderung für 2015 wird von den Bundesländern der Passivhausstandard angestrebt,
3. Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art 2 Abs 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,

4. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe,
5. Einsatz von Niedertemperaturheizungssystemen.

(2) Bestehende Standards für Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser – wie zB erfolgreiche regionale Standards oder die klima:aktiv Hausstandards – werden von den Vertragsparteien gemeinsam weiterentwickelt. Im Rahmen spezifischer Förderungsmodelle werden diese innovativen Standards entsprechend ausgewiesen.

(3) Auf verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung im Sinne einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs ist unter Berücksichtigung übergeordneter raumordnungs-politischer Zielsetzungen Bedacht zu nehmen.

Artikel 5

Förderung von Wohnhaussanierungen

(1) Die Länder setzen zur Erreichung der Ziele gemäß Art 1 Abs 2 verstärkte Anreize für Sanierungen.

(2) Zum Zweck bestmöglicher Sanierungen werden von den Ländern Förderungsmodelle mit Anreizsystemen für folgende Maßnahmen geschaffen:

1. Unterschreiten der Mindestanforderungen für den maximalen Heizwärmebedarf (HWBBGF) nach Art 6 Abs 2 nach Sanierung. Die Förderstufen könnten sich dabei an den Anforderungen für den Neubau nach Art 3 Abs 1 gemäß dieser Vereinbarung bzw am Passivhausstandard orientieren,
2. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der energetisch relevanten Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen), wobei besondere Anreize für den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art 2 Abs. 1 Z 6 zu setzen sind, und
3. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe.

(3) Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden, werden aus der Bemessungsgrundlage der Wohnbauförderung ausgenommen.

(4) Die Bewertungsmodelle nach Art 10 sind so zu gestalten, dass sie im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art 6 bieten.

(5) Zur Steigerung der Sanierungsraten werden in Ergänzung zu den Förderprogrammen begleitende Impuls- und Beratungsprogramme im Sanierungsbereich gestartet bzw. intensiviert. Es soll dabei auch auf die Erfahrungen aus erfolgreichen regionalen Initiativen oder den klima:aktiv Gebäudeprogrammen zurückgegriffen werden. Es sind entsprechende Kooperationen unter Einbindung regionaler Akteure anzustreben.

Artikel 6

Mindestanforderungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen

(1) Für die umfassende energetische Sanierung (Art 2 Abs 1 Z 4) von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen.

(2) Für die umfassende energetische Sanierung von Gebäuden werden Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB _{BGF} in kWh/(m².a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	80	43
ab 1.1.2010	75	35

(3) Ergänzend zu den Vorgaben in Abs 2 können Förderungsanreize vorgesehen werden, die auf eine möglichst hohe Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber dem Ausgangswert vor Sanierung abzielen („Deltaförderung“).

(4) Werden im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs 2 nicht realisiert, können die Länder ebenso die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2009 um mindestens 25%, ab dem Jahr 2010 um mindestens 30% verbessert werden.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

Artikel 7

Förderung von Einzelbauteilsanierungen im Wohnbau

(1) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle werden folgende energetische Mindeststandards festgelegt:

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile	
	ab 1.1.2009
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m²K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m²K)
Außenwand	0,25 W/(m²K)
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/(m²K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m²K)

(2) Es sollen Förderanreize für Bauteile vorgesehen werden, die die Werte in Abs 1 unterschreiten.

(3) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

Artikel 8

Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden

(1) Förderungen, welche auf den Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder die Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, abzielen, werden auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art 2 Abs 1 Z 6 eingeschränkt und nach Möglichkeit mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne der Art 6 und 7 abgestimmt.

(2) Für elektrisch betriebene Wärmepumpen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

(3) Abweichend vom Grundsatz des Abs 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden, wobei diese Voraussetzungen auch für die Förderung von Erdgas-Brennwertkesseln in Kombination mit thermischen Solaranlagen gemäß Art 2 Abs 1 Z 6 lit e gelten:

1. Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, wobei die Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben ist. Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird,
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der HWB- Werte des Art 6 Abs 2 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen,
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Artikel 9

Vermeidung klimaschädigender Gase im Wohnbau

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art 3 bis 7 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) Zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Artikel 10

Bewertungsmodell

Die in den Art 3 bis 9 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares Bewertungsmodell zu übertragen (zB Punkte- oder Stufenmodelle). Der Förderungswerber ist (insbesondere durch Beratungsgespräche) von den Ländern oder durch von diesen beauftragte, produktunabhängige Organisationen über Funktionsweise, Fördervoraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen.

3. Abschnitt

Zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Wohnbauförderungen der Länder

Artikel 11

Bau- und energietechnische Vorschriften

(1) Zur Unterstützung der Ziele dieser Vereinbarung stellen die Bundesländer die Umsetzung der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) im Rahmen der jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sicher.

(2) Begleitende Maßnahmen werden gegen den stark steigenden Energiebedarf von Nichtwohngebäuden gesetzt.

(3) Entsprechend dem im OIB-Prozess vereinbarten Zeitplan werden ab 2010 Verhandlungen zwischen den Ländern über die weitere Anpassung der energietechnischen Anforderungen an Gebäude aufgenommen und anschließend rechtlich umgesetzt (5-Jahresrhythmus). Dabei werden die folgenden Ziele in besonderer Weise berücksichtigt:

1. hinsichtlich des höchstzulässigen Heizwärmebedarfs soll der Abstand zwischen den Anforderungen im geförderten Wohnbau und jener der OIB-Richtlinie 6 in Relation gehalten werden;
2. Festlegung von Regelungen für Gebäude mit einer gesamten Nutzfläche von weniger als 1.000 m² in Bezug auf Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf in Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen;
3. verpflichtende Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger für Zwecke der Wärme-, Kühlungs- und Elektrizitätsversorgung; sowie
4. weitere Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Klimaanlage, wobei ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energieträger angestrebt wird.

Artikel 12

Mindestanforderungen für den Neubau öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

(1) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude sind folgende Energiekennzahlen zur Anwendung zu bringen:

	HWB* in kWh/(m ³ .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1.1.2010	15	8
ab 1.1.2012	12	7

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) Unbeschadet davon ist im Fall der Errichtung öffentlicher Gebäude der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf KB^*V, NWG, max von 1,0 kWh/(m³.a) gemäß OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.

(3) Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art 2 Abs 1 Z 6 vorzusehen.

(4) Es werden von den Vertragsparteien Regelungen für eine Optimierung des Nutzerverhaltens bezüglich Energieeinsparungen getroffen.

Artikel 13

Mindestanforderungen für die Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende Sanierungen umzusetzen. Dabei werden folgende Energiekennzahlen zur Anwendung gebracht:

	HWB* in kWh/(m ³ .a)	
	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	27	14
ab 1.1.2010	25	12

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) Sind umfassende Sanierungen im Sinne des Abs. 1 nicht durchführbar, werden möglichst weitgehende und qualitativ hochwertige Sanierungsmaßnahmen umgesetzt. Dabei sind im Regelfall folgende Bauteilanforderungen einzuhalten:

U-Wert-Vorgaben bei Sanierung einzelner Bauteile	
	ab 1.1.2009
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m ² K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m ² K)
Außenwand	0,25 W/(m ² K)
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/(m ² K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m ² K)

(3) Im Regelfall wird beim Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder der Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art 2 Abs 1 Z 6 umgestellt. Diese Umstellungen sind mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne dieses Artikels abzustimmen. Sollte das Gebäude nach der Sanierung mit fossilen Energieträgern versorgt werden, so ist nach Möglichkeit eine Kombination mit erneuerbaren Energieträgern vorzusehen, wobei der Anteil der Erneuerbaren optimiert wird.

(4) Im Fall der umfassenden Sanierung öffentlicher Gebäude ist der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf KB^*V, NWG_{san} , max von 2,0 kWh/(m³.a) gemäß OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

(6) Die Contractingaktivitäten bei Bundesgebäuden sind weiter auszubauen, insbesondere um ausreichende wirtschaftliche Anreize zur Umsetzung umfassender Sanierungen zu geben. Dazu sind bei Investitionen Amortisationszeiten von bis zu 15 Jahren zu Grunde zu legen.

(7) Es werden von den Vertragsparteien Regelungen bzw. Richtlinien für eine Optimierung des Nutzerverhaltens bezüglich Energieeinsparungen getroffen.

Artikel 14

Gemeinden

Die Länder werden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die Gemeinden einwirken, dass bei Errichtung oder Sanierung von Nicht-Wohngebäuden die Bestimmungen der Art 12 und 13 sinngemäß angewandt werden.

Artikel 15

Förderinstrumente und Begleitmaßnahmen des Bundes im Gebäudebereich

(1) Durch Förderinstrumente des Bundes erfolgt ein gezielter Mitteleinsatz im Bereich der Nicht-Wohngebäude. Der Bund gestaltet die Förderinstrumente für den Neubau und die Sanierung von Nicht-Wohngebäuden entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung.

(2) Hierbei werden Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, insbesondere durch Förderung von Vorzeigebauweisen besonders energieeffizienter Sanierungen einschließlich deren Dokumentation, gesetzt.

(3) Der Bund verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wohnrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steigerung der thermischen Sanierungsrate und für die Nutzung erneuerbarer Energie zur Deckung des Wärme- und Elektrizitätsbedarfs von Gebäuden vorzuschlagen.

(4) In die Lehrpläne für einschlägige berufsbildende höhere Schulen werden ehest möglich Unterrichtsinhalte betreffend energieeffizientes Bauen aufgenommen bzw ausgeweitet. Eine Aufnahme dieser Themen in die Studienpläne einschlägiger Universitäten wird angestrebt. Die berufsbegleitende Ausbildung der relevanten Professionisten ist fortzuführen bzw zu verstärken.

4. Abschnitt

Berichtslegung und Schlussbestimmungen

Artikel 16

Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden.

(2) Die Wirkungen der Maßnahmen im Bereich der Gebäude werden bis 31. Mai eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr – erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009 – von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht. Für den Bereich der öffentlichen Gebäude im Sinne des Art 2 Abs 1 Z 3 werden diese Daten jeweils für das vorvorangegangene Jahr vorgelegt, erstmals am 31. Mai 2011 für das Berichtsjahr 2009. In den Berichten ist insbesondere darzulegen,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im geförderten Neubau gegenüber einem Referenzszenario verringert haben;
2. in welcher Form dem Ziel des Art 1 Abs 2 entsprochen wird, insbesondere durch Darstellung diesbezüglicher finanzieller Kennzahlen, wobei eine Vergleichbarkeit der im jeweiligen Berichtsjahr zugesagten Förderungen für Wohnungsneubau und Wohnhaussanierung sichergestellt wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebestand verringert werden konnten;
4. die Aufteilung der geförderten Heizsysteme im Neubau und der Sanierung und die hierdurch realisierten Treibhausgasemissionsreduktionen;
5. in welchem Maß Heizwärmebedarf und Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Gebäuden der Vertragsparteien gegenüber einem Referenzszenario verringert werden konnten (Neubau und Sanierung);
6. welche sonstigen Maßnahmen im Sinne des 9. Erwägungsgrundes der Präambel und des Art 15 gesetzt wurden.

(3) Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen einschließlich der Festlegung von Referenzwerten erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“, wobei das Ziel in einer zusammengefassten, verständlichen und überschaubaren Fassung mit gut vergleichbaren Ergebnissen liegt.

(4) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anpassung der Richtlinie 2002/91/EG.

Artikel 17

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl II Nr. 19/2006, außer Kraft.

Artikel 18

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sind, sofern sie nicht ohnehin bereits in Geltung stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen.

Artikel 19

Mitteilungen

Mit Ausnahme der Berichte nach Art 16 sind alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 20

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die vorliegende Vereinbarung hat das Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen zum Ausgangspunkt. Dieses sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen von Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 im Vergleich zu 1990 vor. Die Europäische Gemeinschaft hat sich dabei zu einer Reduktion um 8 % verpflichtet. Dieses Ziel wurde im Weg der Entscheidung des Rates der Europäischen Union zur Genehmigung des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für Österreich wurde ein Ziel von –13 % festgelegt.

Zur Umsetzung des Kyoto-Ziels wurde vom Bund und den Ländern eine gemeinsame Klimastrategie erarbeitet. Diese sieht für den Bereich Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor eine konsequente Ausrichtung der Wohnbauförderung im Neubau und in der Althausanierung nach energetischen und ökologischen Kriterien sowie die schrittweise Umstellung von Heizungssystemen auf Kohlendioxid ärmere bzw. erneuerbare Energieträger mit Unterstützung der Förderung vor. Derzeit werden in Österreich ca 13 % der Kohlendioxid-Gesamtemissionen durch Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Gebäuden verursacht (rund 12 Mt Kohlendioxid pro Jahr – ohne Fernwärme und ohne Strom für Elektroboiler und -heizungen), wobei ca 73 % davon (rund 9 Mt) auf Anlagen für Wohnbauten und 27% (rund 3 Mt) auf private und öffentliche Dienstleistungsgebäude entfallen, wobei bei letzteren eine deutlich steigende Tendenz festzustellen ist. Gemäß der Klimastrategie bzw. den wesentlichen Vorarbeiten dazu besteht im Gebäudebereich ein Kohlendioxid-Reduktionspotential in Höhe von etwa 4 Mt Kohlendioxid-Äquivalent.

Um ein Mindestmaß an Gleichklang in der Maßnahmensetzung zu gewährleisten, schlossen Bund und Länder im Dezember 2004 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; diese ist mit 22. Jänner 2006 in Kraft getreten und im Landesgesetzblatt unter Nr 15/2006 verlautbart.

In den Verhandlungen über den Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 einigten sich der Bund und die Länder, die bestehende Vereinbarung durch eine neue, um weitere Regelungsbereiche ergänzte Vereinbarung zu ersetzen. Neben der Wohnbauförderung sollen dabei insbesondere auch die Bereiche Baurecht, öffentliche Gebäude sowie unterstützende Maßnahmen des Bundes von der neuen Vereinbarung abgedeckt werden. Die vorliegende Vereinbarung ist Ergebnis der nachfolgenden Verhandlungen.

1.2. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

a) Verpflichtung der Vertragsparteien, einerseits Förderungsmodelle zu schaffen, die Anreize für thermisch-energetische Verbesserungen sowie den Einsatz ökologisch verträglicher Bau-

materialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen vorsehen, andererseits den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung unter Berücksichtigung des aktuellen Wohnraumbedarfs anzuheben (Art 1, 9 und 10). Zunehmend ambitionierte Anforderungen der Förderungsbestimmungen sollen dabei durch stufenweise Nachbesserungen der energiebezogenen Standards in den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie durch unterstützende Maßnahmen des Bundes begleitet werden (Art 11 und 15).

b) Festlegung von Mindestanforderungen für den Wärmeschutz als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für die Neuerrichtung von Wohnbauten, umfassender energetischer Wohnhaussanierungen und für Einzelbauteilsanierungen sowie für den Neubau und die Sanierung öffentlicher Gebäude (Art 3, 6, 7, 12 und 13).

c) Schaffung von Anreizen für über die Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen, wie zB das Erreichen besonders niedriger Energiekennzahlen, Errichtung von Wohnhäusern in Passivhaus-Qualität, Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen, Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen, Einsatz ökologisch vorteilhafter Baustoffe sowie verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Maßnahmen (Art 4 und 5).

d) Förderung des Austauschs von Wärmebereitstellungssystemen oder der Sanierung von Heizungsanlagen nur noch bei Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme und Förderung des Austauschs oder der Sanierung von alten Gas- oder Ölheizungen nur noch bei Vorliegen bestimmter, kumulativ vorliegender Voraussetzungen (Kombination mit thermischen Solaranlagen, Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, keine Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärmenetz oder des Einsatzes biogener Brennstoffe – Art 8).

e) Verpflichtung der Länder, die Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) in den jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen (Art 11).

f) Berichtslegung und Evaluierung der gesetzten klimarelevanten Maßnahmen (Art 16).

1.3. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007, also mit 31. Dezember 2013. Sie kann vorher von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden (Art 17).

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann oder die

Landeshauptfrau abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen – wie im Gegenstand –, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die Vereinbarung wurde von Frau Landeshauptfrau Mag. Gabriele Burgstaller am 29. Oktober 2008 für das Land Salzburg vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Umsetzungsbedarf:

Im Vergleich zu den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zeigt sich Folgendes:

- a) Die Schaffung eines Anreizsystems für thermisch-energetische Verbesserungen und ökologische Maßnahmen ist durch das Zuschlagspunktemodell des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990 und der Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung bereits erfüllt. Dieses Modell erfüllt im Wesentlichen auch die Anforderungen der Art 4 und 5.
- b) Ein Anpassungsbedarf ergibt sich dagegen hinsichtlich der Mindestanforderungen für den Wärmeschutz als Voraussetzung für eine Förderungsgewährung und der Umsetzung der Richtlinie 6 des OIB. Das Salzburger Wohnbauförderungsrecht legt zwar bereits energietechnische Mindestanforderungen an den Wärmeschutz als Voraussetzung für eine Förderungsgewährung fest, und zwar sowohl für die Neuerrichtung als auch für die Sanierung von Bauten. Die in der Vereinbarung vorgeschlagenen Mindestanforderungen sind jedoch zum Teil strenger. Die Richtlinie 6 des OIB wurde bislang noch nicht in das Salzburger Baurecht übernommen.
- c) Auch besteht ein gewisser Anpassungsbedarf hinsichtlich der in der Vereinbarung vorgesehenen Anforderungen für die Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden (Art 8), da die geltenden Bestimmungen des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990 und der Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung zum Teil davon abweichende Voraussetzungen dafür enthalten.
- d) Kein normativer Anpassungsbedarf besteht dagegen auf Grund der Art 12 und 13. Die Einhaltung der in diesen Artikeln enthaltenen technischen Anforderungen für öffentliche Gebäude soll nach dem Willen der Vertragsparteien nur im Wege der Selbstbindung sichergestellt werden. Eine rechtliche Umsetzung in den bautechnischen Vorschriften ist nicht (zwingend) erforderlich (s dazu auch die Erläuterungen zu den Art 12 und 13).

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Vereinbarung verpflichtet die Länder, die Sanierungsleistung nachweislich zu erhöhen. Das kann nur erreicht werden, wenn die Förderung entsprechend attraktiv ausgestaltet ist. Derzeit sind für Zwecke der Sanierungsförderung ca 33,5 Mio € jährlich für Förderungsdarlehen vorgesehen (25 Mio € für die „andere Sanierung“, 8,5 Mio € für die „umfassende Sanierung“). Sollte die Sanierungsrate signifikant erhöht werden müssen, ist mit jährlichen Mehrkosten von 30 bis

40 Mio € zu rechnen. Dieser zusätzliche Finanzierungsbedarf kann nach Informationen der für die Wohnbauförderung zuständigen Abteilung (10) nur durch Umschichtung (zu Lasten der Neubauleistung) und/oder durch zusätzliche Dotierung des Wohnbaufonds aus dem Landeshaushalt bedeckt werden.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Zu Abs 1:

Ziel der Vereinbarung ist die maßgebliche Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden, insbesondere durch Verbesserung der Gebäudeeffizienz (Wärmedämmung), der Effizienz von Heizungs- und anderen Haustechnikanlagen, durch weitgehenden Einsatz von erneuerbaren Energieträgern für Heizung und Warmwasser sowie durch den Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien. Über förderungspolitische Instrumente sollen zusätzliche Anreize für besonders energieeffiziente Bauweisen gesetzt werden.

Zu Abs 2:

Zur Reduzierung des Gesamtenergiebedarfs und damit der Kohlendioxid-Emissionen aus der Verwendung fossiler Brennstoffe für die Beheizung und Warmwasserbereitstellung in Wohngebäuden sind nicht nur Energie-Einsparungsmaßnahmen im Neubau, sondern insbesondere und in zunehmendem Maß auch in der Sanierung erforderlich. Vor allem der zwischen 1945 und 1980 errichtete Wohngebäudebestand weist teils gravierende energietechnische Mängel auf, die durch thermisch-energetische Sanierungen zu einem Großteil behoben werden können. Wohnbauförderungsmittel sollen daher verstärkt für thermisch-energetische Sanierungen nur unter Berücksichtigung von Mindestanforderungen verwendet werden. Im Zusammenspiel mit unterstützenden Maßnahmen des Bundes soll eine substanzielle Erhöhung der thermisch-energetischen Sanierungsrate entsprechend den strategischen Zielsetzungen von Bund und Ländern erreicht werden. Bis 2020 soll insbesondere der Gebäudebestand aus der Errichtungsperiode 1945 bis 1980 einer möglichst weitgehenden Sanierung unterzogen werden. Bauteile gelten in dem Zusammenhang als saniert, wenn sie in den letzten 10 Jahren auf den zum Zeitpunkt der Sanierung aktuellen energetischen Standard erneuert worden sind. Früher sanierte Bauteile müssen die vor 10 Jahren geltenden energetischen Standards aufweisen.

Zu Art 2:**Zu Abs 1:**

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Anwendung der gegenständlichen Vereinbarung.

Zu Z 1:

Der Begriff „Wohnbauförderung“ ist für Zwecke dieser Vereinbarung weit auszulegen und umfasst alle Arten der Förderung zugunsten des Wohnbaus oder der Sanierung, unabhängig von der zuständigen Förderstelle. Werden etwa energiebezogene Förderungen im Zusammenhang mit dem Wohnbau oder der Wohngebäudesanierung nicht von Stellen der Wohnbauförderung, sondern etwa von Energieförderungsstellen der Länder vergeben, so sind auch diese für Zwecke dieser Vereinbarung als Wohnbauförderung zu sehen. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind Förderungen, die auf rein subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen). Dagegen sind Förderungen, die auf objektbezogene Merkmale abstellen, deren Gewährung jedoch auch von subjektiven Merkmalen des Förderungswerbers abhängig ist, vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst. Die Anknüpfung an objektbezogene Merkmale bedingt, dass all jene Förderungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich der Vereinbarung erfasst sind, die unmittelbar oder mittelbar der Errichtung von Wohngebäuden dienen (so zB auch eine „Ersterwerbsförderung“). Nicht erfasst sind Objektförderungen, die zwar zur Verbesserung des Wohn- und Gebäudestandards eingesetzt werden, die jedoch keinen Einfluss auf die energetische Qualität des Gebäudes haben. Das sind beispielsweise die Verlegung und die Erneuerung der Sanitärräume, Lifteinbauten, Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung des unmittelbaren Wohnumfelds udgl.

Zu Z 2:

Der Begriff „Heizwärmebedarf“ folgt der Definition des OIB. Die Berechnungsmethode ist in der Richtlinie 6 des OIB festgelegt. In der Richtlinie 6 werden einerseits energetische Anforderungen an Gebäude und Bauteile formuliert, andererseits Regelungen für eine einheitliche Umsetzung des Energieausweises gemäß der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäude getroffen. Die Richtlinie kann beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, 1010 Wien bezogen werden. Sie ist auch auf der Website des OIB publiziert (http://www.oib.or.at/RL6_250407.pdf).

Eine Normierung der Standards erfolgt jeweils bei einer Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a (Referenzklima). Werden von den Vertragsparteien gleichwertige Berechnungsmethoden verwendet, sind die Werte entsprechend umzurechnen.

Zu Z 3:

Der Begriff „öffentliche Gebäude“ knüpft an die überwiegende Nutzung eines Gebäudes durch die Vertragsparteien an.

Zu Z 4:

Der Begriff „umfassende energetische Sanierung“ lehnt sich an die Definition der „umfassenden Sanierung“ des OIB in der Richtlinie 6 an, übernimmt jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur jenen Teil der Definition, der sich auf die energetische Sanierung der Gebäudehülle bezieht. Dies erscheint insbesondere bei kleineren Gebäuden sinnvoll und notwendig. Zudem werden die energetischen Anforderungen für umfassende Sanierungen gemäß Art 6 im Regelfall nur durch die Durchführung von zumindest drei Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung erreicht.

Zu Z 5:

Die „Deltaförderung“ differenziert die Förderung nach der Verringerung des Heizwärmebedarfs im Vergleich zum Ausgangszustand des Gebäudes. Je größer diese Verringerung ausfällt, umso höher ist die Förderung.

Zu Z 6:

Durch die Einführung des Begriffs „innovative klimarelevante Systeme“ wird der Rahmen dafür vorgegeben, welche Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen künftig bei Neubau und Sanierung Förderung gewährt werden bzw welche Anlagen vorzugsweise in öffentlichen Gebäuden zum Einsatz kommen sollen. Klare Priorität soll dabei der Einsatz erneuerbarer Energieträger haben.

Zu lit a: Biogene Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden, um zu vermeiden, dass Heizungs-/Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen.

Zu lit b: Auch bei elektrischen Wärmepumpen wird eine Kombination mit Solarenergie angestrebt, wobei dies auch Photovoltaikanlagen sein können, die geeignet sind, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpen abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entsprechen muss. Andernfalls ist der europäische Strommix zu hinterlegen. Die Jahresarbeitszahl 4 bezieht sich auf Wärmepumpensysteme, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind nur zulässig, wenn die CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten.

Zu lit c: Auch Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen zählt zu den begünstigten Systemen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG. Unter „sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt“, ist auch Abwärme aus effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen), die die Effizienzkriterien der KWK-Richtlinie auf Grund eines noch im Aufbau begriffenen Fernwärmesystems zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht erreichen, zu verstehen.

Zu lit d: Dazu zählen reine Fernwärmeversorgungsanlagen, also ohne kombinierter Stromerzeugung, sowie Geothermieranlagen, die keine KWK-Anlagen sind und mehrere Gebäude mit Wärme versorgen.

Zu lit e: Erdgas-Brennwert-Anlagen sind mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren, um zumindest in den Monaten mit hoher Sonneneinstrahlung die Warmwasserbereitung aus erneuerbarer Energie zu erreichen (im Idealfall erfolgt auch eine Einbindung ins Heizungssystem). Von dieser Kombination kann abgesehen werden, wenn der Einbau einer Solaranlage einschließlich deren Komponenten technisch nicht sinnvoll möglich ist oder die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Von der Errichtung einer Solaranlage kann insbesondere dann Abstand genommen werden, wenn am Standort des Gebäudes eine zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann. Solches liegt dann vor, wenn an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen oder die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung hat dabei anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektors bei optimaler Dimensionierung und Anbringung zu erfolgen.

Zu lit f: Es soll die Realisierung von Anlagen ermöglicht werden, die nur über die Umweltauswirkungen definiert werden. Damit soll verhindert werden, dass die förderungspolitischen Rahmenbedingungen zukünftige, noch nicht breit angewendete, innovative klimarelevante Systeme, die bei den CO₂-Emissionen günstiger sind, als jene Anlagen, die unter lit b bzw e angeführt werden, unberücksichtigt lassen. Dabei ist bei den Referenzsystemen entsprechend lit b bzw e jeweils ein Solarabschlag in der Höhe von 30 % für die Nutzung der Solarenergie zu berücksichtigen. Wird somit etwa ein Gebäude mit einer Erdgas-Brennwert-Anlage versorgt, so sind die hieraus resultierenden CO₂-Emissionen um 30 % Solarabschlag zu reduzieren. Dieser CO₂-Wert ist von dem betreffenden System nachweislich zu unterschreiten. Ein System, das in Zukunft eventuell breitere Anwendung finden könnte, sind Heizungsanlagen, die mit Biogas betrieben werden. Diese Anlagen fallen als CO₂-freies System unter diese Kategorie.

Zu Z 7:

Unter „Passivhaus“ wird ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von maximal 10 kWh/(m².a) verstanden, wobei die Berechnung nach den Richtlinien des OIB zu erfolgen hat. Als Grenz-

wert kann auch eine Energiekennzahl von 15 kWh/(m².a) unterlegt werden, wenn die Energiekennzahl mit dem „Passivhaus Projektierungs Paket“ gerechnet wird; dieses kann beim Passivhaus Institut Darmstadt, Rheinstraße 44-46, D-64293 Darmstadt, bezogen werden (www.passiv.de). Bei Vorliegen einer entsprechenden ÖNORM kann von den Vertragsparteien auch diese herangezogen werden.

Zu Art 3:

Zu Abs 1:

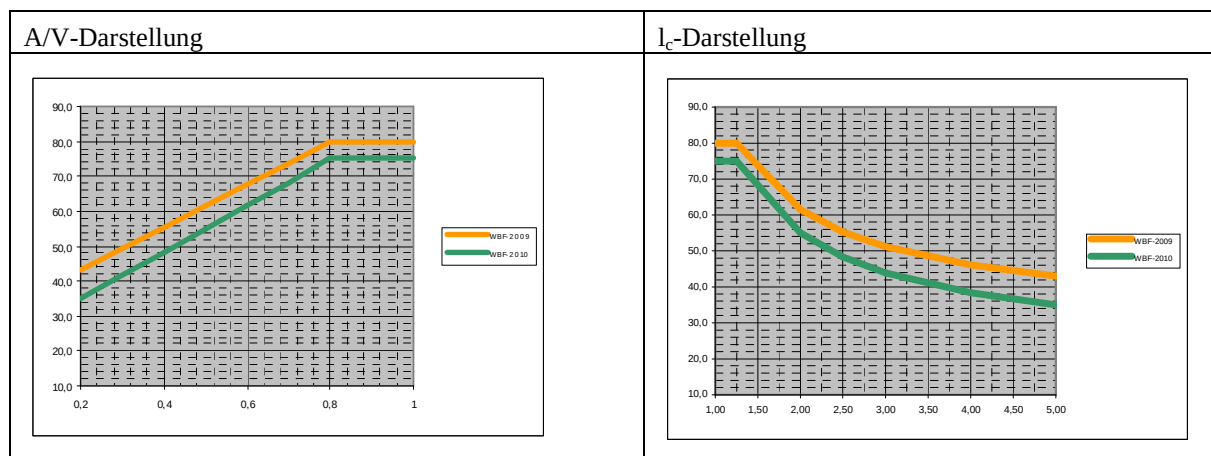
Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen an Neubauten für die Wohnbauförderung. Die Standards sind über die Energiekennzahl „Heizwärmebedarf“, bezogen auf die Bruttogeschoßfläche, definiert. Es erfolgt eine Differenzierung nach Oberflächen-Volumsverhältnis des jeweiligen Gebäudes (A/V-Verhältnis).

Die Anforderungen an den Wärmeschutz für Zwecke der Förderung werden bis 2012 schrittweise verbessert. Die Eingangswerte bis Ende 2009 sowie die Zwischenwerte ab 2010 entsprechen der geltenden Vereinbarung.

Im Folgenden werden die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB- Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung des A/V-Verhältnisses eine lineare Funktion entsteht, dagegen in der Darstellung über l_c eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert des l_c (aus der die Anforderung direkt berechnet werden kann).

NEUBAU - WOHNGEBÄUDE [kWh/(m².a)]

	HWB _{BGF} A/V = 0,8	HWB _{BGF} A/V = 0,2	Linien	HWB _{max.BGF}
WBF-2009	65,0	35,0	$HWB_{BGF} = 25,0000 \times (1 + 2,0000 / l_c)$	65,0
WBF-2010	45,0	25,0	$HWB_{BGF} = 18,3333 \times (1 + 1,8182 / l_c)$	45,0
WBF-2012	36,0	20,0	$HWB_{BGF} = 14,6667 \times (1 + 1,8182 / l_c)$	36,0



Bei einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder größer können die Länder ab 2012 im Fall einer teilsolaren Raumheizung einen Teil des damit abgedeckten Nutzenergiebedarfs für die Raumwärme einrechnen. Dazu haben die Länder gegebenenfalls eine eigene Regelung zu erlassen. Die Solaranlage muss dabei so dimensioniert sein, dass zumindest 15 % des Raumwärmebedarfs gedeckt werden kann. Die Einrechnung kann bis zu einem Ausmaß von maximal 10 % des Anforderungswertes erfolgen (ds also maximal 3,6 kWh). Die Erreichung des Deckungsgrades ist rechnerisch zu belegen. Mit dieser Regelung wird die betreffende HWB-Linie nicht beeinflusst bzw. abgeändert. Lediglich bei den Gebäuden $A/V \geq 0,8$ kann über $A/V = 0,8$ unabhängig vom A/V-Verhältnis eine maximale Abweichung bezogen auf den Grenzwert 36 kWh/(m²a) erfolgen. Diese Regelung gilt auch bei Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 2 kWp als erfüllt.

Zu Abs 2:

Der Kennwert „Heizwärmebedarf“ gibt nur einen Teilaspekt des Energieverbrauchs sowie der Schadstoffemissionen von Gebäuden wieder. Insbesondere der Stromverbrauch in Gebäuden – etwa auch für automatische Belüftungsanlagen – sollte künftig durch adäquate Kennwerte besser abgebildet werden. Es soll daher mittelfristig eine Erweiterung der Mindestanforderungen um Kennzahlen zum Primärenergiebedarf sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kohlendioxidemissionen erfolgen.

Zu Abs 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung innovativer klimarelevanter Systeme für Heizung und Warmwasser gemäß der Definition im Art 2 eine Förderungsvoraussetzung darstellt. Bei der Förderung von Objekten, in denen Wärmepumpensysteme und/oder thermische Solaranlagen errichtet werden, sollen die Länder die Verwendung von geeigneten Messeinrichtungen zur Leistungsüberwachung möglichst als Förderungsvoraussetzung definieren.

Zu Abs 4:

Für Wärmeversorgungsanlagen auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe können die Länder eine befristete Ausnahmeregelung vorsehen; danach sind diese im Rahmen der Neubauförderung nicht mehr zulässig. Zum Begriff „lagebedingt“ s die Ausführungen zu Art 3 Abs 1 Z 6 lit e.

Zubauten oder Dachausbauten, die an eine bestehende Heizungsanlage auf Basis fossiler Energieträger angeschlossen werden, sind von einer Förderung nicht ausgeschlossen.

Zu Abs 5:

Für Wärmepumpensysteme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden. Dies zB, wenn Wärmepumpen in Passivhäusern mit Wärmerückgewinnungsanlagen eingesetzt werden; bei diesen ist der Energiebedarf nämlich derart gering, dass trotz geringerer Arbeitszahl die Beheizung eines Gebäudes mit sehr niedrigem Energieaufwand möglich ist.

Ausnahmen können auch für Gebäude vorgesehen werden, in denen keine Solarenergienutzung möglich ist (siehe dazu die Ausführungen zu Art 2). Eine Ausnahme für Luftwärmepumpen, die ausschließlich zur Warmwasserbereitung dienen, ist dagegen nicht im Sinn der Regelung.

Zu Art 4:

Zu Abs 1:

In der Wohnbauförderung können wesentliche Anreize für ökologische und energetische Maßnahmen gesetzt werden. Daher sind über die Mindestanforderungen nach Art 3 hinaus weitere förderungstechnische Anreize im Wohnungsneubau zu setzen. Zu diesem Zweck können etwa Punkte- oder Stufenmodelle zum Einsatz gebracht werden. Zu den Maßnahmen zählen ein noch weiter gehender Wärmeschutz (dh das Erreichen noch niedrigerer Energiekennzahlen als im Art 3 vorgesehen), insbesondere im Hinblick auf den Passivhausstandard, der Einsatz ausschließlich erneuerbarer Energieträger im Bereich Heizung und Warmwasser und andere innovative Haustechnikmaßnahmen (zB Niedertemperaturheizungssysteme) sowie der Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe (zB Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw unbedenkliche Entsorgung, wobei auf die Einhaltung bauproduktrechtlicher Vorschriften Bedacht zu nehmen ist).

Bei der Umsetzung der Anforderungen ist auf die Erfordernisse des Immissionsschutzgesetzes-Luft Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung hindert die Vertragspartner nicht, gebietsweise Förderungsrestriktionen für bestimmte Energieformen auf Grund von Anforderungen der Luftreinhaltung gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft vorzusehen.

Zu Abs 2:

Die Standards für Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser sollen gemeinsam weiterentwickelt und bundesweit zum Einsatz gebracht werden. Auf bestehenden Standards, zB auf erfolgreiche regionale Standards und dem „klima:aktiv-Hausstandard“, soll dabei aufgebaut werden. Ferner soll in den Förderungsbestimmungen künftig auf die gemeinsam etablierten Standards verwiesen werden, um Planern, Bauherren und Bauausführenden bessere Orientierung zu geben.

Zu Abs 3:

Dazu können zB „Ortskernzuschläge“, also Förderungszuschläge bei Wohnungsbauten in bestehenden Siedlungsstrukturen, oder Förderungen in Abhängigkeit an die Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel und der Radfahrinfrastruktur gewährt werden.

Zu Art 5:**Zu Abs 1:**

Im Bereich der Wohnbauförderungen sind verstärkte Anreize im Hinblick auf die thermisch-energetische Sanierung von Wohngebäuden zu setzen, um der Zielbestimmung des Art 1 Abs 2 gerecht zu werden. Die näheren Details der Ausgestaltung von Sanierungs-Förderungsprogrammen (Gebäudehüllensanierung) sind in den Art 5, 6 und 7 geregelt.

Zu Abs 2:

Um eine maßgebliche Qualitätsanhebung in der Sanierungspraxis zu erzielen, sind Förderungsmodelle nach bestimmten Kriterien zu schaffen bzw entsprechend zu adaptieren. Wesentlich sind insbesondere Zielwerte bzw abgestufte Förderungssätze im Hinblick auf den Heizwärmebedarf nach Sanierung, die Einbeziehung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (zB Umstellung von Einzelfeuerungen auf innovative klimarelevante Heizungssysteme, die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen oder der Einbau oder Austausch von Lüftungsanlagen) und der Einsatz ökologisch vorteilhafter Baustoffe (zB Berücksichtigung von Rohstoffverfügbarkeit, Energieeinsatz bei Herstellung und Verarbeitung, Wiederverwertung bzw unbedenkliche Entsorgung, wobei auf die Einhaltung bauproduktrechtlicher Vorschriften Bedacht zu nehmen ist).

Die Vertragsparteien können über die in diesem Absatz aufgezählten Kriterien hinaus noch zusätzliche Kriterien im Interesse des vorbeugenden Umweltschutzes vorsehen.

Zu Abs 3:

Investitionskosten für Kühlanlagen sind aus der Bemessungsgrundlage für die Wohnbauförderung auszuschließen. Dies bedeutet, dass im Einzelfall im Zuge einer thermisch-energetischen Sanierung der Einbau von Kühlanlagen soweit unvermeidbar zwar zulässig ist, die dabei anfallenden Kosten aber nicht in die Förderung einbezogen werden können. Ausgenommen sind Anlagen, die ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit sogenannter „Fernkälte“ aus Abwärme betrieben werden. Die erneuerbare Energie muss dabei zum überwiegenden Teil (mindestens 75 %) vor Ort erzeugt werden, der Rest kann zugekauft werden (zB Ökostrombezug).

Zu Abs 4:

Die Förderungssysteme sollen derart gestaltet werden, dass umfassende Sanierungen gegenüber Einzelbauteilsanierungen deutlich bevorzugt werden.

Ungeachtet dessen sind Sanierungsförderungen für andere Zwecke als die thermisch-energetische Verbesserung weiterhin zulässig. Dies betrifft zum einen Maßnahmen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards (zB Wohnungszusammenlegungen, Kategorieanhebungen, Aufzugeinbau etc), zum anderen Maßnahmen außerhalb von Gebäuden im Zusammenhang mit „Blocksanierungen“, die eine Aufwertung der unmittelbaren Wohnumgebung nach sich ziehen (zB Grünflächen, Kinderspielanlagen etc).

Zu Abs 5:

Wesentliche Energieeinsparungen können durch qualitätsvolle und umfassende thermisch-energetische Wohnhaussanierungen erzielt werden. Dabei sollen unterstützend auch Impuls- und Beratungsprogramme initiiert werden, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Förderungsangebote auch angenommen werden. Konkrete Initiativen unter Einbindung regionaler Akteure wie etwa den Baustoffhandel, Energieversorger, das Baugewerbe oder Finanzierungspartner sind bereits in der Praxis erprobt und sollen zu einer breiteren Anwendung gelangen.

Zu Art 6:**Zu Abs 1:**

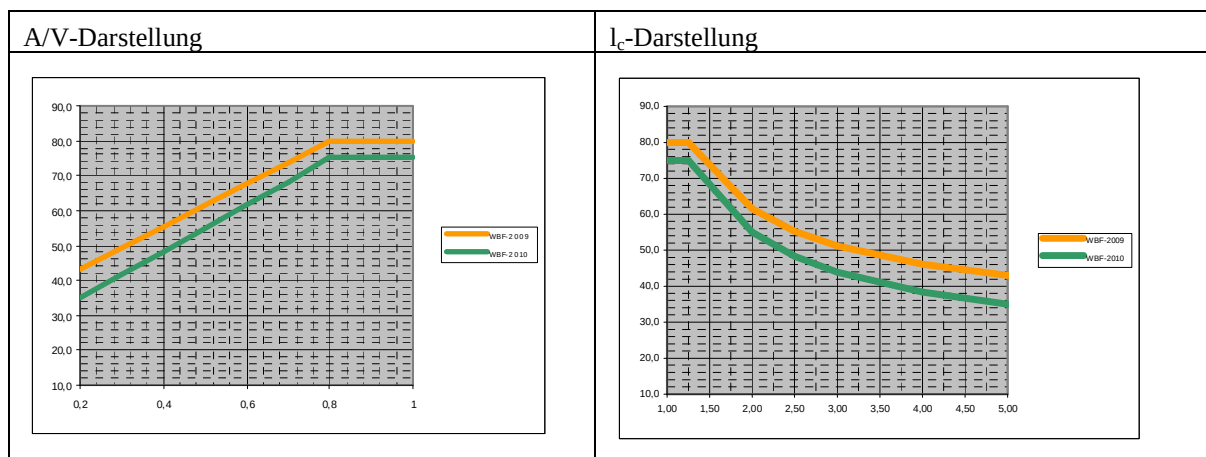
Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird („umfassende Wohnhaussanierung“), weshalb für derartige Maßnahmen im Sinn der Begriffsbestimmung des Art 2 besondere Förderungsanreize zu gewähren sind. Wie bereits im Art 1 festgehalten, soll dabei der Schwerpunkt auf Bauten aus der Bauperiode 1945 bis 1980 gelegt werden.

Zu Abs 2:

Es werden Mindestanforderungen im Hinblick auf den Heizwärmebedarf nach Sanierung definiert, welche nach dem Oberflächen-Volumensverhältnis der zu fördernden Objekte differenziert werden. Die ab 2010 zu erzielenden HWB-Werte sind in Anlehnung an die Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 für Gebäude über 1.000 m² Bruttonutzfläche festgelegt. Für Zwecke der Förderung werden auch kleinere Gebäude, somit auch Eigenheime, mit Mindestanforderungen belegt. Im Folgenden werden die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB-Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung des A/V-Verhältnisses eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit, linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren), dagegen in der Darstellung über l_c eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von l_c (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

SANIERUNG - WOHNGEBÄUDE [kWh/(m².a)]

	HWB _{BGF} A/V = 0,8	HWB _{BGF} A/V = 0,2	Linien	HWB _{max.BGF}
WBF-2009	80,0	43,0	$HWBBGF = 30,6667 \times (1 + 2,0109 / l_c)$	80,0
WBF-2010	75,0	35,0	$HWBBGF = 21,6667 \times (1 + 3,0769 / l_c)$	75,0



Zu Abs 3 und 4:

Ergänzend zu Abs 2 können auch Förderungen in Abhängigkeit von der durch Sanierungen erzielbaren Heizwärmebedarfsreduktion gewährt werden („Delta-Förderung“). Die „Delta-Förderung“ ist ein mögliches zusätzliches Angebot zur forcierten Förderung von umfassenden Sanierungen. Jedenfalls sollte die „Delta-Förderung“ so gestaltet werden, dass ein Anreiz für den Förderwerber besteht, möglichst viele Maßnahmen umzusetzen. Weiters sollte Bedacht darauf genommen werden, dass die Förderungswerber angeregt werden, die Maßnahmen in

der richtigen Reihenfolge umzusetzen. Das bedeutet zuerst Reduzierung des Energiebedarfs, dann Austausch der Heizungsanlage. Die Vertragsparteien können auch Kombinationen aus Zielwert- und Deltaförderung vorsehen (Abs 3).

Zu Abs 5:

Die Vertragsparteien können historische oder denkmalgeschützte Gebäude von den Anforderungen in Bezug auf die zu erreichende Energiekennzahl Heizwärmebedarf ausnehmen. Als „historische Gebäude“ gelten im Regelfall solche, die vor 1945 errichtet worden und die geschichtlich, städtebaulich oder architektonisch bedeutend sind, Bauten mit erhaltenswerten Ziergliedern an Fassaden oder von Preisträgern von Wettbewerben namhafter Architekten oder Künstlern, die im öffentlichen Interesse stehen. Auch fallen darunter Gebäude, die gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

Zu Art 7:

Zu Abs 1:

Werden bei einer Sanierung die Mindestanforderungen gemäß Art 6 nicht erreicht, können die Vertragsparteien auch weiterhin Förderungen für Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen gewähren. Allerdings stellt dafür die Einhaltung energetischer Mindeststandards (U-Werte), welche an den Neubauanforderungen gemäß den bautechnischen Vorschriften orientiert sind oder diese sogar unterschreiten (insbesondere Fenster), eine Förderungsvoraussetzung dar.

Zu Abs 2:

Ein Unterschreiten der Bauteilanforderungen nach Abs 2 soll durch eine verbesserte Förderung honoriert werden.

Zu Abs 3:

Die Vertragsparteien können historische oder denkmalgeschützte Gebäude von den Anforderungen in Bezug auf die zu erreichende Energiekennzahl Heizwärmebedarf ausnehmen. Zum Begriff „historische Gebäude“ s die Ausführungen zu Art 6 Abs 5.

Zu Art 8:

Zu Abs 1:

Förderungen für den Austausch von Wärmebereitstellungsanlagen („Kesseltausch“) oder für die Erneuerung/Sanierung von Heizungsanlagen einschließlich Anbindung an die Fernwärme sind künftig auf sogenannte innovative klimarelevante Systeme entsprechend der Begriffsbestimmung im Art 2 einzuschränken. Zudem gilt als Grundprinzip, dass derartige Maßnahmen

mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (Gebäudehüllenverbesserung) abzustimmen sind (zB durch entsprechende Beratungen). Daraus muss im Einzelfall nicht zwingend eine Verpflichtung zur Gebäudehüllensanierung resultieren, jedoch sollten die Förderungsanreize so gesetzt werden, dass auf einander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen forciert werden. Das bedeutet zuerst Reduzierung des Heizwärmebedarfs, dann Einbau einer neuen Heizungsanlage mit geringerer Leistung.

Zu Abs 2:

Für Wärmepumpen gilt gemäß Art 2 eine Mindest-Jahresarbeitszahl von 4. Sollte jedoch lagebedingt oder aus wirtschaftlichen Erwägungen die Errichtung von Heizungsanlagen auf Basis innovativer klimarelevanter Systeme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, so kann in begründeten Ausnahmefällen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 vorgesehen werden. Beispielhaft sei hier auf mögliche Regelungen für kleine Gebäude mit sehr wenig Gartenfläche verwiesen. Eine generelle Ausnahmeregelung für alle Luft-Wärmepumpen ist nicht im Sinn dieser Regelung.

Zu Abs 3:

Die Förderung des Austauschs oder der Sanierung von Gas- oder Ölheizungen (Brennwertkessel) ist nur unter bestimmten, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen möglich. So hat eine Kombination mit thermischen Solaranlagen zu erfolgen, es sei denn, dies ist „lagebedingt“ nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar (zur näheren Definition des Begriffs „lagebedingt“ s die Ausführungen zu Art 2 Abs 1 Z 6 lit e). Ferner ist eine Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben und sind zusätzlich die Förderungsanreize in Abhängigkeit von der thermischen Qualität der Gebäudehülle zu differenzieren, wobei diesbezüglich die HWB-Werte für die Sanierung gemäß Art 6 Abs 2 als Maßstab heranzuziehen sind. Hat noch keine thermische Sanierung des Gebäudes stattgefunden, ist jedenfalls als Förderungsvoraussetzung ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen.

Auch ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung der neuen Heizungsanlage mit der Nennheizlast des Gebäudes nach Sanierung/Verbesserung erfolgt und eine Förderung für Gas- bzw Öl-Brennwertanlagen nur zulässig ist, wenn keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz gegeben und auch der Einsatz von biogenen Brennstoffen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wesentliche Hinderungsgründe für den Einsatz biogener Brennstoffe stellen etwa mangelnde oder unverhältnismäßig kostenintensive Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten sowie regional auftretende Grenzwertüberschreitungen bei bestimmten Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft, insbesondere bei Vorliegen definierter „Sanierungsgebiete“, dar.

Zu Art 9:

Zu Abs 1:

Unter klimaschädigenden halogenierten Gasen sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF₆) zu verstehen. Diese von den Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls umfassten Gase weisen je Gewichtseinheit ein besonders hohes Treibhausgaspotential im Vergleich zu CO₂ auf (ca 1.300- bis 24.000-fach). In verschiedenen Bauprodukten kommen zum Teil noch derartige Gase zur Anwendung (zB HFKW in Dämmplatten, Montageschäumen etc). Für alle derartigen Anwendungen bestehen Alternativen, die zu konkurrenzfähigen Preisen am Markt verfügbar sind. Zudem werden die meisten Anwendungen für HFKW im Wege des Ordnungsrechts (HFKW-FKW-SF₆-Verordnung zum Chemikaliengesetz, BGBl II Nr 447/2002) schrittweise vom Markt gedrängt. Im Rahmen der Förderung kann durch Ausschluss der Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, ein Vorzieheffekt beim Ausstieg aus der Verwendung erzielt werden. Die Verwendung von Baumaterialien, welche klimaschädigende halogenierte Gase enthalten, stellt demnach ein Förderungsausschließungsgrund dar.

Zu Abs 2:

In Anlagen, welche mit den Gebäuden in Verbindung stehen (zB Wärmepumpen), können klimaschädigende halogenierte Gase weniger leicht vermieden werden als im Sektor der Baumaterialien. Zudem kann ein Freisetzen der Gase in die Atmosphäre durch Dichtheit des Systems und Absonderung von zB Kühlflüssigkeiten bei der Entsorgung weitestgehend vermieden werden. Es sollen aber dennoch im Rahmen der Förderung Anreize gesetzt werden, um den Einsatz von Alternativen zu begünstigen.

Zu Art 10:

Die Berücksichtigung der Anforderungen und Kriterien nach Art 3 bis 8 erfordern entsprechende Bewertungsmodelle, welche eine differenzierte Förderung im jeweils konkreten Fall erlauben. Für den Bereich des Neubaus hat somit das Bewertungsmodell die Mindestanforderungen nach Art 3 sowie zusätzliche Maßnahmen nach Art 4 – etwa Einsatz erneuerbarer Energieträger, ökologisch unbedenklicher Baustoffe etc – zu berücksichtigen. Für den Bereich der Sanierung wären die Anforderungen nach Art 5 bis 8 zu berücksichtigen, dh zB Differenzierung nach erreichtem HWB oder Grad der Verbesserung nach Sanierung, eingesetzten Baustoffen, Maßnahmen bei Haustechnik etc. Durch zB Punkte- oder Stufenmodelle sind jeweils attraktive Anreize zu setzen, damit möglichst zahlreiche Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, vom Förderungswerber umgesetzt werden. Hinsichtlich der zu fördernden Heizungsanlagen („innovative klimarelevante Systeme“) ist eine Abstufung der Förderungsintensität in Abhängigkeit von der erzielbaren Kohlendioxid-Emissionsreduktion vorzusehen.

Zu Art 11:

Zu Abs 1:

Neben der Weiterentwicklung der Förderungsbedingungen ist auch die schrittweise Anhebung der wärme- und energietechnischen Standards im Rahmen der bau- und energietechnischen Vorschriften der Länder für die Erreichung der Ziele der Vereinbarung wesentlich. Insbesondere soll dadurch auch eine „Flucht“ aus der Wohnbauförderung auf Grund der dort vorgesehenen Voraussetzungen verhindert werden. Weiters ist wesentlich, dass auch Nicht-Wohngebäude zunehmend strengen Auflagen zum Wärmeschutz und zur Nutzung erneuerbarer Energieträger unterworfen werden.

Die Vereinbarung verpflichtet die Länder, die OIB-Richtlinie 6 in den jeweiligen bautechnischen Vorschriften umzusetzen. Eine Weiterentwicklung der Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6 im Rahmen der Umsetzung durch die Länder ist aber möglich.

Zu Abs 2:

Der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegene Energiebedarf im Segment der Nicht-Wohngebäude – Bürogebäude, Einkaufszentren, Freizeiteinrichtungen etc – ist Grund dafür, begleitende Maßnahmen zur Eindämmung der Energienachfrage zu setzen. Dies kann etwa den Ausschluss von Ausnahmegenehmigungen von den bautechnischen Anforderungen oder innovative Lösungen zur Gebäudekühlung (zB „Fernkälte“) umfassen. Zusätzlich sind attraktive Förderungsanreize für die umfassende Sanierung von Nicht-Wohngebäuden zu setzen (Art 15 Abs 1).

Zu Abs 3:

Es soll eine regelmäßige Evaluierung und Weiterentwicklung der wärmetechnischen Standards gemäß der OIB-Richtlinie 6 durch die Bundesländer erfolgen. Damit wird auch der fortschreitenden Weiterentwicklung der Anforderungen im Bereich der Wohnbauförderung Rechnung getragen. Es ist sicherzustellen, dass der Abstand zwischen den Anforderungen für den HWB in den Bauordnungen und den Mindestanforderungen für den HWB bei der Wohnbauförderung annähernd gleich gehalten wird. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang etwa auch die Einbeziehung von Gebäuden unter 1.000 m² Bruttonutzfläche in die baurechtlichen Vorgaben zur Reduzierung des Heizwärmebedarfs im Zusammenhang mit gesamthaften Sanierungen. Es sind weiters Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger für die Deckung des Wärme- und Kühlbedarfs von Gebäuden zu berücksichtigen. Für den Einsatz konventioneller Kühlanlagen sollen Beschränkungen vorgesehen werden.

Zu Art 12:

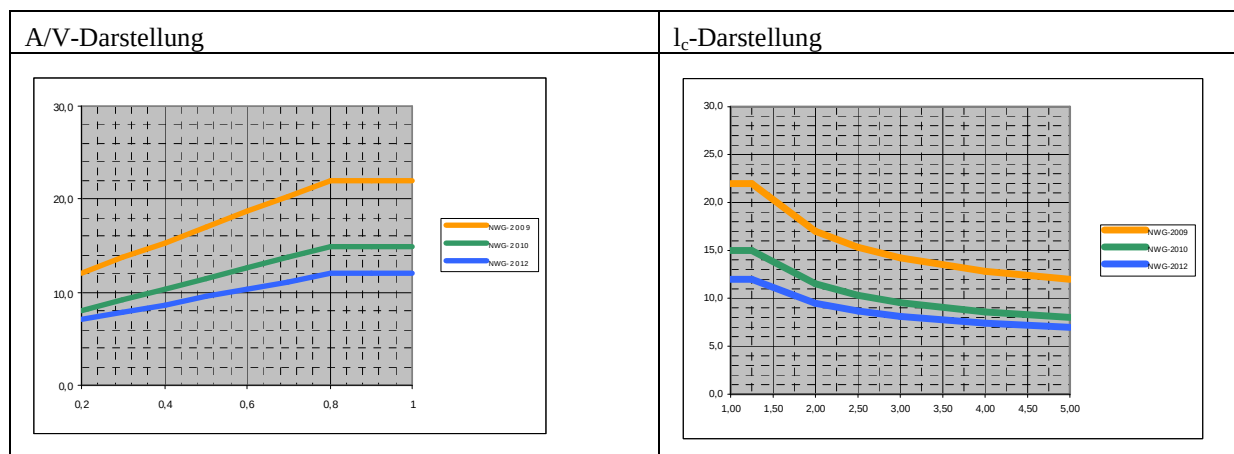
Zu Abs 1:

Im Sinn der besonderen Vorbildfunktion öffentlicher Gebietskörperschaften sollen Gebäude, die für öffentliche Einrichtungen der Vertragsparteien genutzt werden, besondere Qualitätsanforderungen hinsichtlich energietechnischer Kennzahlen erfüllen. Es werden daher Mindeststandards für den Heizwärmebedarf bestimmt, die denen für Zwecke der Wohnbauförderung gemäß Art 3 vergleichbar sind. Auf Grund der besonderen Charakteristik öffentlicher Gebäude erfolgt jedoch eine Bezugnahme des Heizwärmebedarfs auf das Raumvolumen anstatt (wie im Wohnbau) auf die Fläche. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6. Die Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen quantifizierten technischen Anforderungen für öffentliche Gebäude soll von den jeweiligen Vertragsparteien im Wege der Selbstbindung sichergestellt werden, so dass eine normative Umsetzung in den bautechnischen Vorschriften nicht (zwingend) erforderlich ist.

Im Folgenden werden wiederum die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB-Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung des A/V-Verhältnisses eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit, linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren), dagegen in der Darstellung über l_c eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von l_c (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

NEUBAU - öffentlich genutzte NICHT-WOHNGEBÄUDE [kWh/(m³.a)]

HWB _{BGF}	A/V = 0,8	A/V = 0,2	Linien	HWB _{max.BGF}
WBF-2009	22,0	12,0	$HWB \cdot V = 8,6667 \times (1 + 1,9231 / l_c)$	22,0
WBF-2010	15,0	8,0	$HWB \cdot V = 5,6667 \times (1 + 2,0588 / l_c)$	15,0
WBF-2012	12,0	7,0	$HWB \cdot V = 5,3333 \times (1 + 1,5625 / l_c)$	12,0
$KB \cdot V \leq 1,0 \text{ kWh}/(\text{m}^3 \cdot \text{a})$				



Zu Abs 2:

Auch in Bezug auf den Kühlbedarf werden die ambitionierten Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 für Nicht-Wohngebäude für sämtliche öffentliche Gebäude der Vertragsparteien übernommen. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6.

Zu Abs 3:

Heizung, Warmwasserbereitstellung und Kühlung sind in öffentlichen Gebäuden der Vertragsparteien auf innovative klimarelevante Systeme im Sinn des Art 2 Abs 1 Z 6 auszurichten.

Zu Abs 4:

Im energiebewussten Nutzerverhalten liegt ein nicht unbeträchtliches Potential zur Energieeinsparung und zur damit verbundenen Reduktion der CO₂-Emissionen. Durch strategische Kombination von Neubau und Vorgaben für energiesparendes Nutzerverhalten können Bund und Länder mit ihren Gebäuden durch Beispielwirkung auch zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung beitragen. Erfahrungsgemäß sind bei der Vorgabe zur Optimierung des Nutzerverhaltens folgende Kriterien wichtig:

- Festlegung von Maximaltemperaturen zur Beheizung unterschiedlich genutzter Räume,
- monatliche Aufzeichnung des Energieverbrauches (monatliche Energiebuchhaltung),
- optimaler Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage,
- energiebewusste Fensterlüftung,
- energiebewusste Verwendung der Beleuchtung,
- Vermeidung von Stand-By-Verlusten,
- Beschränkung der Warmwasserbereitung auf das unbedingt notwendige Ausmaß,
- Optimieren der Dienst-/Büro- und Absenkezeiten (Feiertage, Wochenende ...).

Zu Art 13:**Zu Abs 1:**

Maßgebliche Treibhausgas-Emissionsreduktionen sind auch im Segment der öffentlichen Gebäude der Vertragsparteien, insbesondere durch umfassende Sanierungen, zu realisieren. Die Vertragsparteien sind daher bestrebt, die entsprechenden Anstrengungen zu intensivieren. Die Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen quantifizierten technischen Anforderungen für öffentliche Gebäude soll von den jeweiligen Vertragsparteien im Wege der Selbstbindung sichergestellt werden, so dass eine normative Umsetzung in den bautechnischen Vorschriften nicht (zwingend) erforderlich ist.

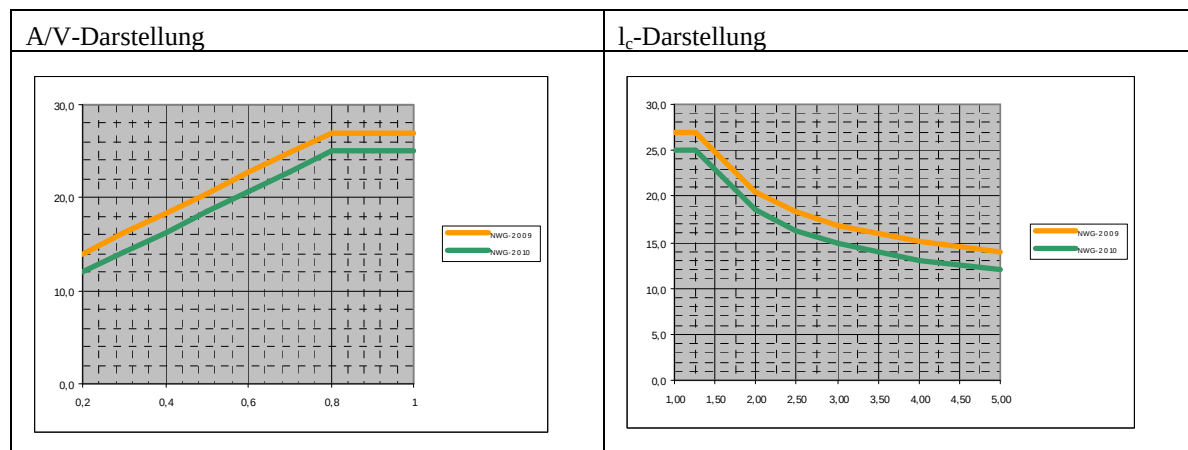
Es werden Zielwerte für den zu erreichenden Heizwärmebedarf nach Sanierung festgelegt, welche mit jenen für Zwecke der Wohnbauförderung gemäß Art 6 vergleichbar sind. Auf Grund

der besonderen Charakteristik öffentlicher Gebäude erfolgt jedoch eine Bezugnahme des Heizwärmebedarfs auf das Raumvolumen anstatt (wie im Wohnbau) auf die Fläche. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6.

Im Folgenden werden wiederum die Anforderungen an den Heizwärmebedarf graphisch dargestellt. Dabei werden vorab tabellarisch die Werte in Abhängigkeit vom A/V-Verhältnis wiederholt und gleichzeitig eine Formulierung als Linie in Abhängigkeit von der charakteristischen Länge (wie in der OIB-Richtlinie 6) angegeben. Aus den Graphiken ist ersichtlich, dass in der Darstellung des A/V-Verhältnisses eine lineare Funktion entsteht (entsprechend der Möglichkeit, linear zwischen den Grenzwerten zu interpolieren), dagegen in der Darstellung über l_c eine Kurve in Abhängigkeit vom Kehrwert von l_c (aus der direkt die Anforderung berechnet werden kann).

SANIERUNG - öffentlich genutzte NICHT-WOHNGEBÄUDE [kWh/(m³.a)]

HWB _{BGF}	A/V = 0,8	A/V = 0,2	Linien	HWB*max.V
WBF-2009	27,0	14,0	$HWB^*_V = 9,6667 \times (1 + 2,2414 / l_c)$	27,0
WBF-2010	25,0	12,0	$HWB^*_V = 7,6667 \times (1 + 2,8261 / l_c)$	25,0
KB*V ≤ 2,0 kWh/(m ³ .a)				



Zu Abs 2:

Sollten die Anforderungen an den Heizwärmebedarf nach Sanierung gemäß Abs 2 nicht erreichbar sein (insbesondere auf Grund des Denkmalschutzes oder wenn ein Erreichen der Anforderungswerte mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre), so sind jedenfalls hohe Bauteilanforderungen zu erfüllen, welche jenen der Wohnbauförderung (Art 7) entsprechen.

Zu Abs 3:

Beim Austausch von Wärmebereitstellungsanlagen („Kesseltausch“) und bei der Sanierung von Heizungsanlagen sind innovative klimarelevante Systeme im Sinn des Art 2 Abs 1 Z 6 zum Einsatz zu bringen. Die energetische Sanierung von Gebäuden sollte vor Änderungen am Wärmebereitstellungssystem erfolgen.

Zu Abs 4:

Auch in Bezug auf den Kühlbedarf werden die ambitionierten Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 für Nicht-Wohngebäude für sämtliche öffentliche Gebäude der Vertragsparteien übernommen. Die Berechnungsmethode entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6.

Zu Abs 5:

S dazu die Ausführungen zu Art 6 Abs 5.

Zu Abs 6:

Durch so genanntes „Contracting“ (Drittparteienfinanzierung) können auf kosteneffiziente Weise Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden realisiert werden. Investitionsmaßnahmen werden durch den „Contractor“ vorfinanziert und über die Energieeinsparungen zurückbezahlt. Im Bereich der Bundes- und Landesgebäude sowie in anderen öffentlichen und gewerblichen Gebäuden konnten auf diese Weise bereits hohe Einsparungen erzielt werden. Als in manchen Fällen hinderlich hat es sich in der Praxis jedoch erwiesen, dass bislang Refinanzierungszeiten von maximal zehn Jahren vorzusehen waren. Um weitergehende Maßnahmen zu ermöglichen, die mit längeren Amortisationszeiten verbunden sein können (insbesondere im Bereich der Gebäudehülle), sollen Refinanzierungszeiten von bis zu 15 Jahren ermöglicht werden.

Zu Abs 7:

Im energiebewussten Nutzerverhalten liegt ein nicht unbeträchtliches Potential zur Energieeinsparung und zur damit verbundenen Reduktion der CO₂-Emissionen. Durch strategische Kombination von Sanierung und Vorgaben für energiesparendes Nutzerverhalten können Bund und Länder mit ihren öffentlichen Gebäuden durch Beispielwirkung auch zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung beitragen.

Zu Art 14:

Ein wesentlicher Teil der öffentlich genutzten Gebäude liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinden, die jedoch nicht Vertragsparteien sind. Um zu gewährleisten, dass auch auf Ebene der Gemeinden möglichst weitgehende Maßnahmen zur Verbesserung ihres Gebäudebestands und zur Errichtung besonders energieeffizienter Gebäude unter weitgehender Nutzung

innovativer klimarelevanter Heiz- und Warmwasserbereitstellungssysteme umgesetzt werden, sollen die Länder in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der (gesetzlichen und sonstigen) Möglichkeiten auf die Gemeinden einwirken, um die Errichtung und Sanierung von Gebäuden im Sinn der Art 12 und 13 zu beeinflussen. In der Praxis bietet sich insbesondere an, Bedarfszuweisungen der Länder aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln (§ 11 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2008) im Sinn dieser Bestimmung zu gestalten.

Zu Art 15:

Zu Abs 1:

Der Bund verpflichtet sich, im Rahmen bestehender Förderungsinstrumente besondere Schwerpunkte zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Nicht-Wohngebäude zu setzen. Dabei sind die Vorgaben des zweiten Abschnitts sowie des Art 13 der Vereinbarung sinngemäß anzuwenden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist keine Änderung der rechtlichen Rahmendingungen im Förderungsbereich notwendig.

Zu Abs 2:

Durch Vorzeigebispiele für die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energieträger einschließlich ausführlicher Dokumentation unter Berücksichtigung von Investitionskosten und Refinanzierungszeiträumen soll eine besondere Multiplikatorwirkung erzielt werden.

Zu Abs 3:

Das Wohn- und Mietrecht einschließlich Heizkostenabrechnungsgesetz kann im Einzelfall ein Hindernis für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und/oder für den Einsatz erneuerbarer Energieträger darstellen. Es werden daher weitere Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen angestrebt. Dabei sollen auch gebührenrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit der Sanierung von Wohnhäusern einbezogen werden.

Zu Abs 4:

Eine wesentliche Voraussetzung für energieeffizientes Bauen und Sanieren auf hohem Ausführungsniveau stellt die adäquate Aus- und Fortbildung von Planern und Professionisten dar. Die entsprechenden Lehr- und Ausbildungspläne sollen daher verbessert und um zusätzliche Agenden betreffend energieeffizientes Bauen erweitert werden.

Zu Art 16:

Zu Abs 1:

Durch regelmäßige Berichtslegung sollen die Vertragsparteien sich gegenseitig über den Stand der Erfüllung der Vereinbarung und die Wirksamkeit der Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Maßnahmen, die dem gemäß getroffen wurden, mitzuteilen. In weiterer Folge sind auch alle Anpassungen dieser Maßnahmen mitzuteilen.

Zu Abs 2:

Jährlich, erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009, sind auch die Wirkungen der Maßnahmen zu evaluieren und in Berichten zu veröffentlichen. Für öffentliche Gebäude erfolgt die Berichterstattung auf Grund der besonders aufwändigen Datenaufbereitung jeweils ein Jahr später, somit erstmals am 31. Mai 2011 für das Berichtsjahr 2009. In den Berichten gehen die Vertragsparteien insbesondere darauf ein,

- in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) und die davon abgeleiteten Treibhausgasemissionen im geförderten Wohnungsneubau im Vergleich zu einem Referenzszenario (etwa unter der Annahme allgemein geltender bau- und energietechnischer Standards) verringert haben;
- wie weit dem Ziel nach Art 1 Abs 2, wonach der Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben und dabei insbesondere die thermisch-energetische Sanierung zu begünstigen ist, nachgekommen wird;
- in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) und die davon abgeleiteten Treibhausgasemissionen im Gebäudebestand verringert werden konnten;
- welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und Energieträger bei Neubau und Sanierung hat;
- wie weit Heizwärmebedarf und Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Gebäuden verringert werden konnten, wobei insbesondere im Neubau auf ein Referenzszenario (etwa unter der Annahme allgemein geltender bau- und energietechnischer Standards) Bezug zu nehmen ist;
- welche sonstigen Maßnahmen der Bund im Bereich der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Art 15 sowie im Sinn des 9. Erwägungsgrundes der Präambel (Bereitstellung finanzieller Mittel für Zwecke des Klimaschutzes) vorgenommen hat.

Zu Abs 3:

Angestrebt wird eine Standardisierung der Berichtsanforderungen, wobei besonderes Augenmerk auf Komprimiertheit, Verständlichkeit, Überschaubarkeit und Vergleichbarkeit gelegt wer-

den soll. Das Berichtsformat ist im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“ zu vereinbaren.

Zu Abs 4:

Die Berichte, insbesondere die Evaluierungsberichte über die Wirkungen der Maßnahmen, bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen der Vereinbarung. Dabei wird auch eine Berücksichtigung des dann geltenden Stands der Technik sowie weiterer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG, erfolgen müssen. Bis zum Jahr 2011 erfolgt insbesondere auch eine Evaluierung über die bis dahin stattgefundenen Entwicklungen hinsichtlich der Minimierung des Heizwärmebedarfs mit besonderer Berücksichtigung von Lüftungstechnologien und Wärmedämmsystemen und allfälliger neuer Technologien. Vorschläge für künftige Adaptierungen können von jeder Vertragspartei eingebracht werden.

Zu Art 17:

Zu Abs 1:

Die Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach den Landesverfassungen und der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mitteilungen der Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen.

Zu Abs 2:

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung in Geltung steht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln durch die Länder unmittelbar an den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften gebunden ist. Nach Abschluss von Finanzausgleichsverhandlungen wäre jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen weiteren Bestand der Vereinbarung bestehen.

Zu Abs 3:

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs 2 kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, solange eine sechsmonatige Kündigungsfrist (somit bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres) eingehalten wird. Derartige Kündigungsschreiben sind an das Bundeskanzleramt zu richten und werden von dort an alle Vertragsparteien weitergeleitet (Art 19).

Zu Art 18:

Die Vertragsparteien haben die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Vorschriften innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu erlassen. Soweit Vor-

schriften, die zur Erfüllung der Vereinbarung erforderlich sind, bereits vor Inkrafttreten der Vereinbarung in Geltung stehen, sind keine weiteren Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu Art 19:

Erklärungen von Vertragsparteien, welche diese Vereinbarung betreffen, sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die Weiterleitung an alle Vertragsparteien vornimmt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.